

**Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Environmental Engineering
an der Hochschule Amberg-Weiden**

vom 21. April 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Engineering an der Hochschule Amberg-Weiden vom 5. März 2008 (Amtsblatt Nr. 1 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „deutliche“ gestrichen und im Absatz 3 werden die Worte „4 verschiedene Vertiefungsrichtungen“ durch die Worte „einem Katalog an Wahlpflichtmodulen“ ersetzt.
2. Im § 4 Absatz 1 Buchstabe b wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt „Die Liste der erforderlichen Module wird im Einzelfall durch die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik festgelegt und dem Studenten schriftlich mitgeteilt.
3. Im § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „mündliche“ die Worte „oder schriftliche“, im Satz 2 nach dem Wort „mündliche“ die Worte „oder schriftliche“, im Abs. 3 wird nach dem Wort „die“ das Wort „mündliche“ , im Abs. 5 nach dem Wort „mündliche“ die Worte „oder schriftliche“ und im Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 nach den Worten „über die“ das Wort „mündliche“ eingefügt.
4. Im § 6 wird der Absatz 2 wie folgt „Im Laufe des ersten Semesters sind die Wahlpflichtmodule zu wählen, die im zweiten Semester stattfinden. Die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik kann Mindestteilnehmerzahlen für ein Wahlpflichtmodul festlegen. Bei geringen Teilnehmerzahlen kann es erforderlich sein, dass sich alle Studierenden eines Jahrgangs auf einen gemeinsamen Katalog an Wahlpflichtmodulen einigen“ und Absatz 3 wie folgt „Einzelne Wahlpflichtmodule im zweiten Studiensemester können bei entsprechendem Angebot an einer der Partnerhochschulen durchgeführt werden“ geändert.
5. Im § 8 Absatz 1 Satz 4 Spiegelpunkt 6 werden die Worte „und ihrer Aufteilung auf die Wahlpflichtfächergruppen“ gestrichen und in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
6. In der Anlage 1 Lfd. Nr. 3 Spalte 5 wird die Abkürzung „SU“ eingefügt, in der Lfd. Nr. 5 Spalte 2 werden die Worte „Korrosion in umwelttechnischen Anlagen“ in die Worte „Werkstoffe und Korrosion in umwelttechnischen Anlagen“ geändert, in der Spalte 3 Wahlpflichtmodule wird die Zahl „8“ durch die Zahl „28“ ersetzt, in der Spalte 4 Wahlpflichtmodule wird die Zahl „10“ durch die Zahlen „20-24“ ersetzt, in der Spalte 5 Wahlpflichtmodule wird die Abkürzung „SU,Pr“ und in der Spalte 6 Wahlpflichtmodule die Abkürzung „KI 60-90“ eingefügt.
7. Die Schwerpunkte 1,2,3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.
8. In der Legende werden die Worte in der Hochzahl 2 „Vertiefungen mit Wahlpflicht-Katalogen“ in die Worte „Wahlpflicht-Kataloge“ geändert.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 14.04.2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 19.04.2010.

Amberg, 21.04.2010

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Engineering an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 21.04.2010 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.04.2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 21.04.2010.